



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt

Landesverband Sachsen

René Sievert

1. Stellvertretender Vorsitzender

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 397 „Stadtraum Bayerischer Bahnhof“, Leipzig Mitte und Leipzig Süd

5. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen gibt zum Vorentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der Vorentwurf wird abgelehnt.

Der auf 2020 datierte Stand des Vorentwurfes entspricht fast demselben Stand, wie er vor mehr als drei Jahren kursierte. 2016 bis 2018 versuchten mehrere Leipziger Umweltverbände über einen Zusammenschluss in Form der Interessengemeinschaft Bayerischer Bahnhof (IG Bayerischer Bahnhof) die Belange des Arten- und Naturschutzes in den laufenden Planungsprozess hineinzutragen. Der NABU war in dieser IG vertreten.

Wir verweisen dementsprechend inhaltlich auf die durch die IG Bayerischer Bahnhof im am 4.03.2017 beim Dezernat VI Stadtentwicklung und Bau eingereichten Unterlagen, welche den damaligen Auftakt eines Dialoges darstellen sollten. Sie beinhalten im Wesentlichen die naturschutzfachliche Aufwertung und Biotopvernetzung innerhalb des zentralen Grünstreifens sowie den Erhalt und die Entwicklung von Teilarealen mit besonders hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial.

Als herauszustellenden Schwerpunkt verweisen wir erneut auf die Hecke, die an das MDR-Gelände angrenzt. Dessen Überplanung wird zu maßgeblichen Individuen- und Lebensstättenverlusten von besonders geschützten Brutvögeln und der besonders und streng geschützten Zauneidechse führen. Speziell für diesen Bereich bestünde die Möglichkeit für Teile der Zauneidechsen- und Brutvogelpopulationen CEF-Maßnahmen in Form von Aufwertungen des Strauch- und des Offenlandstreifens einzurichten und einem artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkt damit aus dem Weg zu gehen. Stattdessen wurden bereits Durchstiche und ein Parkplatz durch die wertgebenden Strukturen genehmigt.

Mithilfe des Masterplanes soll das naturschutzrechtliche Verfahren nun vollständig in die artenschutzrechtliche Ausnahme hineingezwungen werden. Es wird damit eine Chance vertan, die Kosten und den Aufwand zur Bereitstellung externer Flächen für die artenschutzrechtliche Kompensation zu reduzieren.

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 33 74 15-0

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

Landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig

Eintragung im Vereinsregister des

Amtsgerichts Leipzig

Registernummer: VR 15

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Wir fordern bezüglich der Hecke einschließlich vorgelagertem Offenland, dass der Masterplan mindestens in diesem Bereich den Anforderungen einer qualifizierten Rahmenplanung angepasst wird.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzflächen für die notgedrungen umzusiedelnden Zauneidechsen (Vermeidung Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verweisen wir zum Erreichen eines rechtskonformen Zustandes auf die Empfehlungen nach SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER in dem Aufsatz „Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?“, Potsdam (2014). Darin heißt es auf Seite 18: „Auch bei FCS-Maßnahmen sollte die Kompensationsfläche gleich groß oder größer als der vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Lebensraum und die Qualität des neuen Habitats der des verlorengegangenen entsprechen oder besser sein. Ansonsten wird sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kaum vermeiden lassen.“

Demzufolge ist es erforderlich, die Habitatflächen der Zauneidechse anhand von Funden und Habitatstrukturen (Ruderalflächen mit Langgras, Ablagerungen, Saumbereiche von Gehölzgruppen, Einzelgehölze, lichte Gehölzflächen, Offenbodenflächen usw.) abzugrenzen und das Gesamthabitat durch Aufwertung in einer Ersatzfläche neu abzubilden. Sollten mehrere Flächen erforderlich sein, sollten diese strukturell vernetzt sein und müssten Mindestgrößen von jeweils 1 ha aufweisen (ebd. S. 17).

In vergleichbarer Weise wie für die Zauneidechse beschrieben, sind die Habitate (Laichgewässer, Sommerlebensräume, Winterquartiere etc.) der besonders und streng geschützten Wechselkröte zu berücksichtigen und zu schützen bzw. durch geeignete artenschutzfachliche Maßnahmen die Population zu erhalten.

Für Brutvogelarten sind zwingend vorgezogene Maßnahmen (CEF) durchzuführen, indem die geplanten/umgeplanten Grünstrukturen des Parkes noch weit vor den Eingriffen in die Baufelder hergestellt werden und sich in der noch verbleibenden Verfahrenszeit entwickeln können. Hierbei sind die Habitate der Zauneidechse und Wechselkröte zu meiden. Neupflanzungen könnten auf bisher versiegelten Flächen durchgeführt werden. Dieses Vorgehen stellt eine realistische Alternative zur Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG hinsichtlich der perspektivisch betroffenen Brutvogelarten dar.

Aufgrund hoher Nachverdichtung durch bisherige Bautätigkeiten im Stadtgebiet von Leipzig wurden in den vergangenen Jahren bereits massive Biotopverluste dokumentiert (www.NABU-Leipzig.de/Leipzig-schrumpft). Die durch den Vorentwurf zu erwartenden Verluste von Biodiversität durch geplante Bebauung sind grundsätzlich nicht hinnehmbar und werden in der vorliegenden Form abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen